

Anlage 3 zur Verschlusssachenanweisung

Hinweise zur Einstufung

Tragen Sie durch eine sachgerechte Einstufung dazu bei, dass

- **tatsächlich geheimhaltungsbedürftige Informationen effektiv geschützt und**
- **Aufwand für unnötige Sicherheitsmaßnahmen vermieden wird.**

Beachten Sie deshalb Folgendes:

1. **Prüfen Sie kritisch, ob eine Einstufung tatsächlich notwendig ist.**

Eine Einstufung kommt nur im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles eines Landes oder des Bundes in Betracht. Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sind nur dann einzustufen, wenn die Einstufung zumindest auch im öffentlichen Interesse liegt.

Ein öffentliches Interesse an einer Einstufung kommt grundsätzlich nur bei Informationen in Betracht, die

- die innere Sicherheit,
- die äußere Sicherheit oder
- die auswärtigen Beziehungen

des Bundes oder eines Landes betreffen.

Im Falle einer Einstufung muss von der Herausgeberin/vom Herausgeber der Verschlusssache schlüssig darzulegen sein, welche Schäden, Gefährdungen oder Nachteile für den Bestand, die Sicherheit oder die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder bei Kenntnisnahme durch Unbefugte entstehen können.

Für Informationen, die die oben beschriebenen Anforderungen nicht erfüllen, kann eine Einstufung **nicht** erfolgen. Für diese Informationen bestehen möglicherweise andere (Spezial-)Regelungen, die zu beachten sind und den Schutz dieser Informationen sicherstellen (z. B.: die Pflicht der Wahrung von Dienst- oder Steuergeheimnissen, das Datenschutzrecht oder das Bundesarchivgesetz).

Innerhalb der Gesamteinstufung einer Verschlusssache können deutlich feststellbare Teile, z. B.

Teilpläne, Abschnitte, Kapitel, Verzeichnisse oder Nummern, niedriger oder nicht eingestuft werden.

Daneben ist zu prüfen, ob das Schutzbedürfnis einer Verschlusssache nur zeitlich begrenzt besteht und daher die Einstufungsfrist kürzer zu bemessen ist.

2. Im Falle einer Einstufung müssen der gewählte Geheimhaltungsgrad und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen dem konkreten Schutzbedürfnis entsprechen.

Eine Einstufung als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher hat zur Folge, dass alle Personen, die Zugang zu der Verschlussache haben oder ihn sich verschaffen können einer aufwendigen, in Persönlichkeitsrechte eingreifenden Sicherheitsüberprüfung unterzogen und kostenintensive materielle Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist eine Einstufung nur bei einem konkreten Schutzbedürfnis vorzunehmen.

3. Beispiele für VS-Einstufungen:

3.1. STRENG GEHEIM

Eine Einstufung als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM kommt z. B. in Betracht für:

- das (Gesamt-)Informationsaufkommen der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg oder eines anderen Nachrichtendienstes und
- Zusammenstellungen, deren einzelne Teile GEHEIM eingestuft sind, die jedoch in ihrer Gesamtheit STRENG GEHEIM einzustufen sind.

3.2. GEHEIM

Eine Einstufung als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades GEHEIM kommt z. B. in Betracht für:

- Maßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses,
- Kryptodaten, die für die Verschlüsselung von VS-VERTRAULICH und höher eingestuftem Verschlussachen eingesetzt werden,
- Zusammenstellungen, deren einzelne Teile VS-VERTRAULICH eingestuft sind, die jedoch in ihrer Gesamtheit GEHEIM einzustufen sind.

3.3. VS-VERTRAULICH

Eine Einstufung als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kommt z. B. in Betracht für:

- Ermittlungsberichte in Spionageverdachtsfällen,
- Erkenntnisse über die Arbeitsweise extremistischer/terroristischer Organisationen, deren Preisgabe die weitere Beobachtung/Aufklärung gefährden würde,
- Konfigurationsdaten, das Informationssicherheitskonzept und Computernetze, in denen verschiedene Personen gelegentlich VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH bearbeiten,
- wichtige Erfindungen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder andere Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse Dritter, deren Kenntnis durch Unbefugte der Bundesrepublik Deutschland Schaden zufügen kann,

- Zusammenstellungen, deren einzelne Teile VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, die jedoch in ihrer Gesamtheit VS-VERTRAULICH einzustufen sind, beispielsweise Zusammenstellungen polizeilicher Ermittlungen, die einzeln nicht oder nur als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, in ihrer Gesamtheit aber polizeiliche Arbeitsweisen offenlegen und
- Weisungen zu Verhaltens- und Geheimhaltungspflichten an Bedienstete, die Zugang zu legierten Dienststellen haben.

3.4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Eine Einstufung als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH kommt z. B. in Betracht für:

- Abschlussberichte über Sicherheitsüberprüfungen von Personen,
- Fahndungsunterlagen aus den Bereichen Terrorismus/Extremismus,
- besondere Dienstanweisungen und Dienstpläne,
- Geheimschutzdokumentationen und
- Zusammenstellungen, deren einzelne Teile nicht eingestuft sind, die jedoch in ihrer Gesamtheit VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH einzustufen sind,
- Unterlagen, die kritische Infrastrukturen betreffen,
- Maßnahmen der Personenbeobachtung,
- verdeckte Ermittlungshandlungen und die dazu erlassenen Weisungen,
- Anforderung von Einsatzkräften für die Bewältigung besonderer Lagen,
- Telefonüberwachungsmaßnahmen der Polizei,
- Einsatz- und Alarmierungspläne (z. B. Rahmenbefehl zum Schutz des Gästehauses der Bundesregierung in Merseburg),
- besondere Einsatzmittel und –verfahren von Spezialeinheiten nach deren Maßgabe,
- Durchführung von Zeugenschutzprogrammen,
- Fahndungskonzepte mit TE-Bezug,
- Einsatzkonzepte und –befehle bei besonderen Lagen,
- Maßnahmen in Bezug auf besonders gefährdete Personen und
- konkrete Erkenntnisse über Strukturen im Bereich der organisierten Kriminalität.